

Cla Semadeni
Sunnhaldenstrasse 26d
8600 Dübendorf

043 543 11 38
079 750 1039
cla.semadeni@bluwein.ch

EINSCHREIBEN

Generalsekretariat VBS
Raum und Umwelt
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

Dübendorf, 15. März 2019

Stellungnahme zum Entwurf des SPM-Objektblattes Flugplatz Dübendorf (Bundesbasis) vom 18. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Generalsekretariat VBS, Raum und Umwelt (Publikation im Bundesblatt vom 12. Februar 2019) hat den Entwurf des Sachplans Militär (SPM) *Objektblatt Flugplatz Dübendorf* bis zum 19. März 2019 öffentlich aufgelegt. Der Unterzeichnende nimmt nachfolgend dazu Stellung:

A Einleitende Betrachtung, Gesamtkonzept

Der Bundesrat hat am 03.09.2014 als *Grundeigentümerversreter* beschlossen, den Militärflugplatz Dübendorf künftig als ziviles Flugfeld mit Bundesbasis der Luftwaffe, als Helikopterbasis und als Standort für den Innovationspark Hubstandort Dübendorf zu nutzen. Er hat in der Folge diese Interessen des Bundes im luftfahrtpolitischen Bericht vom 24.02.2016 festgehalten und diese *politischen Absichten* am 31.08.2016 auf Sachplanebene im SIL und SPM verankert. Mit diesem Vorgehen hat der Bundesrat es unterlassen, die politische Transformationsabsicht zur Erfüllung der Planungspflicht nach PBG in einen gesamträumlichen Entwicklungskontext zu stellen, die entsprechenden Planungsgrundlagen aufzuarbeiten und deren Ergebnisse in ein konsolidiertes Gesamtentwicklungskonzept mit entsprechenden Entwicklungs- und Alternativszenarien überzuführen, das als verbindliche Grundlage für die Sach-, Richt- und Nutzungsplanung aller Planungsträger dienen könnte. Bevor das Resultat dieser gesamträumlichen Planung nicht vorliegt, ist von einer Festsetzung der aufgelegten Objektblätter abzusehen.

Antrag 1: Bevor das Resultat der Gesamtentwicklungsplanung im Sinne einer gesamträumlichen Planung vorliegt, ist von einer Festsetzung der aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) abzusehen.

B Grundsätzliche Bemerkungen und Begründung der Mängel

Die aufgelegten Planungsgrundlagen zeigen, dass die Bundesratsabsichten nicht RPG-konform umgesetzt worden ist. Die aufgelegten Objektblätter der beiden Sachpläne referenzieren sich nicht an der bestehenden räumlichen Ausgangslage vor Ort sondern an den politisch-finanziellen Absichten des Bundesrates. Das ist ein fundamentaler Mangel, der vorliegend zu einer mangelhaften Darlegung der Ausgangslage und zu einer mangelhaften Aufarbeitung der Planungsgrundlagen der SIL- und SPM-Objektblätter geführt hat. Die Folge davon ist einerseits eine mangelhafte Koordination und Abstimmung der Pläne des Bundes im Bereich des Militärflugplatzes Dübendorf und andererseits ungenügende oder fehlende Interessensabwägungen (einzeln und gesamthaft) sowie die Nichtberücksichtigung alternativer Konzeptvarianten. Die aufgelegten Objektblätter sind entsprechend grundsätzlich zu überarbeiten.

Antrag 2: Die aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) sind grundsätzlich zu überarbeiten.

In den Unterlagen fehlt das Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD vom 3.03.2015, welches für das Areal des Militärflugplatzes Dübendorf *insgesamt eine sehr hohe Schutzwürdigkeit von mindestens nationaler Bedeutung* attestiert und welches festhält, dass *das kulturhistorische bedeutende Ensemble ungeschmälert zu erhalten ist, was in diesem Fall bedeutet, so die EKD, dass die Gebäude nicht nur in ihrer Substanz, sondern auch in ihrer Wirkung, und somit der zugehörigen Umgebung, zu erhalten sind.* Das Konzept des Bundesrates, das den aufgelegten Sachplänen zugrunde liegt, erfüllt diese Anforderungen offensichtlich nicht. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil alternative zivile Flugbetriebskonzepte auf der Basis der bestehenden aviatischen Infrastruktur denkbar und machbar sind, die nicht abgeklärt worden sind. Dies ist ein fundamentaler Mangel, der die aufgelegten Sachplanlösungen als unverträglich mit Raum und Umwelt qualifiziert. Die Sachplanakten bzw. die aufgelegten Objektblätter des SIL und des SPM verletzen insbesondere die massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes für Natur- und Heimatschutz NHG. Die aufgelegten Objektblätter sind entsprechend grundsätzlich zu überarbeiten.

Antrag 3: Die aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) sind grundsätzlich zu überarbeiten.

Den aufgelegten Unterlagen kann entnommen werden, dass der Bundesrat bei seinen Sachplanentscheiden davon ausgeht, dass der *Innovationspark Hubstandort Dübendorf* die Voraussetzungen für die Landabgabe gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation FIGG erfüllt. Dem ist nicht so. Die raum- und zonenplanerischen Voraussetzungen für die zweckgebundene Nutzung der betroffenen Grundstücke sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gegeben und die gesetzliche Frist zur Schaffung dieser Voraussetzungen ist abgelaufen. Der Innovationspark Hubstandort Dübendorf als Bestandteil des nationalen Innovationsparks ist damit Vergangenheit. Es besteht kein Bedarf mehr, die bestehenden Anlagen innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Perimeters für den Innovationspark Hubstandort Dübendorf der Aviatik zu entziehen und gemäss SIL-Objektblatt andernorts neu zu erstellen und zu betreiben. Der reale Istzustand (Ausgangslage) vor Ort, so die räumliche Analyse, bildet heute die Bundesinteressen aller Fachbereiche geradezu in idealer Weise ab. Es würde den vom

Bundesrat festgelegten Strategien und internationalen Verpflichtungen betreffend Nachhaltigkeit, Biodiversität, Schonung und Schutz von Boden, Wasser und Luft, Kulturerbe, Umweltgouvernanz etc. widersprechen, würde der Bundesrat die Objektblätter - wie öffentlich aufgelegt - beschliessen. Die aufgelegten Objektblätter sind entsprechend grundsätzlich zu überarbeiten.

Antrag 4: Die aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) sind grundsätzlich zu überarbeiten.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass noch grundsätzliche Differenzen mit dem Kanton, der Planungsregion und den Standortgemeinden bestehen, die nicht in den nachgeordneten Verfahren (Betriebsreglement, Plangenehmigungen, Abtretung von Baurechten etc.) bereinigt werden können. Die aufgelegten Akten zeigen, dass die Umnutzung des Flugplatzes bzw. die Neubauabsichten mit den umgebenden Nutzungen und Schutzzielen nicht genügend abgestimmt sind und die gesetzlichen Bestimmungen in wesentlichen Bereichen nicht eingehalten werden können. Das bedeutet, dass eine ungenügende Abstimmung mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Planungen erfolgt ist. In den aufgelegten Akten finden sich jedenfalls keine diesbezüglichen Raumpläne, insbesondere fehlen Dokumente der abgeschlossenen, fachübergreifenden „*bestehenden Gebietsplanung*“, die im kantonalen Richtplan (Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevision des kantonalen Richtplans vom 29. Juni 2015, Festsetzung) als Richtplangegegenstand Nr. 12 aufgeführt ist und die für die gesetzlich geforderte Abstimmung der Sach-, Richt- und Nutzungspläne sowie der Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien) und der Umweltverträglichkeitsprüfung unabdingbar wären. Diese Abstimmung ist Voraussetzung für die Festsetzung der Objektblätter.

Antrag 5: Vor der Festsetzung der Objektblätter (SIL und SPM) ist die Abstimmung der räumlichen Tätigkeiten im Gebiet des Militärflugplatzes mit Text und Karte nachzuweisen.

In den Unterlagen fehlen die Grundlagen über die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der Transformations- und der Verwertungsabsicht des Bundes bzw. der aufgelegten Objektblätter, insbesondere des SIL. Dies betrifft nicht nur die Erstellungskosten sondern auch die Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten. Besonders stossend ist, dass der gesetzlich vorgeschriebene „*angemessene Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen*“ nicht zur Anwendung gelangt. Dies ist zu korrigieren, indem die entsprechenden Regelungen und Angaben über die finanziellen Auswirkungen vor der Festsetzung der Objektblätter zu erfolgen haben.

Antrag 6: Vor der Festsetzung Objektblätter (SIL und SPM) sind die Folgekosten nachzuweisen und die Kostentragung (Finanzierung) zu regeln.

Als besonders mangelhaft gilt die Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien), die den aufgelegten Objektblättern zugrunde gelegt ist. Zwischen dem geplanten Flugfeld und dem geplanten Innovationspark sind keine verbindenden Erschliessungsanlagen vorgesehen. Zur geplanten Umfahrung Schwerzenbach bzw. zum neuen Autobahnanschluss Hegnau ist keine direkte Verkehrsverbindung vorgesehen. Die vorgesehenen *landseitigen Anschlüsse* an die Überlandstrasse sind absolut ungenügend, um die Erschliessungsreife zu erlangen. Der Militärflugplatz Dübendorf wird erst die verkehrliche Erschliessungsreife erlangen, wenn zwischen dem neuen Anschluss Wangenstrasse (Autobahnanschluss Dübendorf/Wangen-Brüttisellen) und der Umfahrung Schwerzenbach bzw. dem Autobahnanschluss Hegnau/Volketswil eine

Strassenverbindung (für MIV und ÖV) vorgesehen ist, die innerhalb des Areales des Militärflugplatzes geführt wird und die mit Anlagen des Langsamverkehrs und Haltestellen flankiert wird. Die Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien) ist unter Einbezug der Bundesbasis entsprechend vor der Beschlussfassung über die Objektblätter vollständig zu überarbeiten und auf die Grünraumplanung abzustimmen.

Antrag 7: Die Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien) ist vor der Beschlussfassung über die Objektblätter (SIL und SPM) vollständig zu überarbeiten und auf die Grünraumplanung abzustimmen.

Als mangelhaft stellt sich auch die Planung der öffentlichen Gewässer und der anderen wasserbaulichen Massnahmen (Retentionsanlagen, Hochwasserschutz etc.) dar. Diese räumlichen Tätigkeiten sind im Gesamtareal des Militärflugplatzes, wie den Unterlagen entnommen werden kann, offensichtlich nicht genügend abgestimmt. Vor allen fehlen die konzeptionellen Verknüpfungen und räumlichen Abstimmungen mit den Naherholungsanlagen und Schutzbereiche für Flora und Fauna innerhalb und ausserhalb des Areales des Militärflugplatzes. Besonders die Ausgestaltung des Dürrbachs ist mangelhaft. Es wurde verpasst, dieses Gewässer vollständig und grosszügig zu revitalisieren und zur Adressbildung (Fil rouge) zu nutzen. Die Planungsgrundlagen sind entsprechend vor der Beschlussfassung über die Objektblätter zu überarbeiten.

Antrag 8: Die Planungsgrundlagen sind vor der Beschlussfassung über die Objektblätter (SIL und SPM) zu überarbeiten.

C Abstufung der Festlegungen auf Stufe Vororientierung

Gemäss RPG kann eine Abstimmungsanweisung als Festsetzung bezeichnet werden, wenn eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und die materiellen Anforderungen an die Koordination (Grobabstimmung) erfüllt sind. Beide Bedingungen sind vorliegend für das SIL- und das SPM-Objektblatt nicht erfüllt. Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung RPV darf ein konkretes Vorhaben, wie vorliegend die neuen zivilen Flugplatzanlagen für Flächenflugzeuge und Helikopter, erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten (Alternativlösungen) stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen aufgrund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und die Vereinbarkeit mit der massgebenden Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist. Da diese Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt sind (fehlende Gesamtplanung, fehlende Grundlagen, fehlende Abstimmung und Koordination, mangelhafte Partizipation, Verschachtelung, Zersplitterung und zeitliche Staffelung der Planungsverfahren auf dem Areal des Militärflugplatzes), sind die Festsetzungen im SPM-Objektblatt grundsätzlich auf Stufe Vororientierung zurückzuklassieren.

Antrag 9: Alle Festsetzungen sind als Vororientierung festlegen.

D Anträge zu den Festlegungen

1. Zweck, Betrieb

Antrag 10: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.
- Dübendorf ist auch Standortgemeinde.
- Der militärische Betrieb der Bundesbasis soll aus Gründen der Landessicherheit

- nicht einem zivilen Betreiber und deshalb auch nicht einem zivilen Betriebsreglement unterstehen.
- Die flugbetriebliche Verantwortung obliegt – wie bestehend – auch künftig der militärischen Flugplatzleitung
 - zusätzlicher ziviler Helikopterbetrieb wird ausgeschlossen.

2. Koordinationspflicht

Antrag 11: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.
- Das Verfahren ist zu sistieren und die Koordinationspflicht nachzuholen

3. Perimeter, Infrastruktur

Antrag 12: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.
- Der Perimeter ist im Rahmen der Gesamtplanung des Areales des Militärflugplatzes und in Abstimmung mit den kommunalen Richtplanungen bzw. den räumlichen Entwicklungskonzepten zu überprüfen und anschliessend im SPM-Objektblatt abzubilden.
- Die Erstellung oder der Umbau von militärischen Bauten und Anlagen auf dem Areal der Bundesbasis richtet sich nach der Immobilienplanung des VBS.
- Neue Bauten und Anlagen sind so zu planen und zu bauen, dass die umliegende Bevölkerung vor Fluglärm möglichst geschont und geschützt wird.
- Auf dem Flugplatz Dübendorf sind zwei Start- und Landstellen für Helikopter (FATO) vorgesehen. Die Starts und die Landungen am Standort FATO-Nord wirken sich immissionsmässig stark aus. Durch den Verzicht auf den Standort FATO-Nord kann die Beeinträchtigung deutlich gemildert werden. Da in den Erläuterungen zum SPM-Objektblatt keinerlei Gründe genannt werden, weswegen FATO-Nord unverzichtbar sei, ist daher eine Verlegung sämtlicher Starts und Landungen auf die FATO-Piste problemlos möglich und insofern aus Verhältnismässigkeitsgründen angezeigt. Auf den nördlichen FATO ist daher zu verzichten. Die Starts und die Landungen sollen lediglich auf dem Rollweg erfolgen.

4. Gebiet mit Lärmauswirkungen und Hindernisbegrenzung

Das Gebiet mit Lärmauswirkungen wird für den gesamten Flugbetrieb (militärisch und zivil) im SIL festgelegt.

Antrag 13: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.
- als Zielwert ist eine in ihrer Form reduzierte Lärmkurve festzulegen, welche durch lärmreduzierende Flugzeuge bis beispielsweise 2030 erreicht werden soll.

Antrag 14: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.
- Das Gebiet mit Lärmauswirkungen ist zu redimensionieren und es sind Massnahmen zu treffen, um den Lärm zu reduzieren.
- Der Helikopterflugbetrieb (Starts und Landungen) ist möglichst parallel zur Flugpiste Richtung Volketswil auszurichten. Bei einer Begrenzung der Verkehrsleistung der Flugpiste auf maximal 20'000 Flugbewegungen sollte dies problemlos möglich sein.

5. Erschliessung

Antrag 15: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.
- Die Erschliessung ist im Rahmen der Gesamtplanung abzusprechen und mit

dem kommunalen Verkehrsrichtplan abzustimmen.

E Fazit, Schlussbemerkung

Aufgrund der in dieser Stellungnahme dargelegten Ausführungen, Erwägungen, Begründungen und Anträgen ergibt es sich als zwingend, in Sachen Militärflugplatz Dübendorf, einen raumplanerischen Neuanfang zu machen. Die aufgelegten Objektpläne (SIL und SPM) sowie die bisherigen Beschlüsse haben gezeigt, dass die Zersplitterung, Verschachtelung und zeitliche Staffelung der raumplanerischen Verfahren von Bund und Kanton auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf nicht zielführend sind und bisher kaum überzeugende Ergebnisse erbracht haben. Der Ausschluss der Bevölkerung der Standortgemeinden von den Planungsverfahren von Bund und Kanton, die Nichtberücksichtigung der Beschlüsse der Planungsregion Glattal ZPG durch die Baudirektion und die Zurückstellung der Ortsplanungen erweisen sich im Ergebnis betreffend den aufgelegten Objektblättern als zutiefst raumplanungswidrig.

Als besonders stossend erweist sich der Umstand, dass die beiden Sachplanungen des Bundes darauf aufgebaut sind, dass sowohl der kantonale Richtplan des Innovationsparks Hubstandort Dübendorf (70 Hektaren) als auch der kantonale Gestaltungsplan des Innovationsparks Zürich (36 Hektaren) bereits vollständige Rechtsgültigkeit erlangt haben. Dies ist nicht der Fall. Der Unterzeichnende legt deshalb dieser Stellungnahme die drei Eingaben an den Bundesrat als integrierende Bestandteile bei:

- Schreiben an den Bundesrat vom 11. März 2019
- Schreiben an den Bundesrat vom 27. September 2018
- Schreiben an den Bundesrat vom 3. April 2018

Der Unterzeichnende ersucht Sie, die vorliegende Stellungnahme bei der anstehenden Überarbeitung des aufgelegten Entwurfes des SPM-Objektblattes zu berücksichtigen und den Anträgen in Koordination mit dem SIL-Objektblatt stattzugeben.

Freundliche Grüsse



Cla Semadeni

Beilagen erwähnt

Cla Semadeni
Sunnhaldenstrasse 26d
8600 Dübendorf

043 543 11 38
079 759 10 39
cla.semadeni@bluewin.ch

EINSCHREIBEN
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Dübendorf, 11. März 2019

**Militärflugplatz Dübendorf, laufende Sach-, Richt- und Nutzungsplanungen
Behandlung meines Gesuches vom 27. September 2018
Ersuchen um Beizug der Finanzkontrolle**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Zur Zeit liegen die Akten des Sachplanes Infrastruktur der Luftfahrt SIL (Entwurf Objektblatt) öffentlich auf. Zugleich findet das Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren für den kantonalen Richtplan (Entwurf Teilrevision 2018) statt. In beiden Verfahren sollen behördenverbindliche Festsetzungen betreffend den Militärflugplatz getroffen werden. Der Bundesrat ist in beiden Verfahren gefordert und es sind mehrere Departemente involviert, weshalb ich dieses Schreiben an den Gesamtbundesrat richte.

Die Einsichtnahme in die aufgelegten Akten zeigt, dass die beiden Planungen (Sach- und Richtplanung) bis jetzt **nicht** aufeinander abgestimmt sind. Der richtplanerische Hinweis, dass „*die Rahmenbedingungen für den künftigen Flugbetrieb auf dem Flugplatzareal Dübendorf – abgestimmt auf die Gebietsplanung „Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf (vgl. Pt. 6.2.2“ – im Rahmen der Sachplanung des Bundes festgelegt werden*“, vermag u.a. dem Koordinationsgebot der laufenden Raumplanungen nicht gerecht zu werden. Wie die künftige Abstimmung erfolgen soll, ist ein Rätsel. Wie dem künftigen Mitwirkungsgebot der Bevölkerung Rechnung getragen werden soll, ist ebenso ein Rätsel.

In meinem Gesuch vom 27. September 2018 habe ich moniert, dass gar kein Abschlussdokument der bestehenden Gebietsplanung für die 70 Hektaren des Teilareales des Militärflugplatzes existiert. Was sich raumplanerisch vorfinden lässt, ist ein richtplanerischer weisser Fleck und ist - über das Gesamtareal des Bundes gesehen - ein richt- und nutzungsplanerischer Fleckenteppich.

Ich habe in meinem Gesuch auch auf die Nichtigkeit des Kantonsratsbeschlusses vom 29. Juni 2015 mangels Festsetzungsgegenstands Nr. 12 aufmerksam gemacht. Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE ist auf diesen Sachverhalt bzw. den Sachverhalt der falschen/gefälschten Urkunde nicht eingegangen. Mein Gesuch ist formell und materiell immer noch unbehandelt.

Wie ich in meinem Schreiben vom 27. September 2018 angeführt habe, wird in der täglichen Praxis der nichtige Genehmigungsentscheid des Bundesrates von Behörden und Verwaltung als Persilschein für die Zweckmässigkeit und Rechtmässigkeit der richtplanerischen Festsetzung des Innovationsparks Hubstandort Dübendorf verwendet und entsprechend umgesetzt. Wie den Medien entnommen werden kann, hat armasuisse bereits rechtsgültige Verträge für die Landabgabe (Baurechte) mit dem Kanton Zürich abgeschlossen, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Baurechte und Landabtretungen nach FIFG nicht erfüllt sind und – die gesetzliche Frist ist abgelaufen - nicht erfüllt werden können. Das FIFG besagt bekanntlich in Artikel 33 Absatz 2 lit. a., dass „die raum- und zonenplanerischen Voraussetzungen für die zweckgebundene Nutzung der betroffenen Grundstücke zum Zeitpunkt des Bundesbeschlusses nach Artikel 32 Absatz 2 vollumfänglich erfüllt“ sein müssen. Das Areal befindet sich heute noch im Wesentlichen in der Landwirtschaftszone.

Aufgrund der geschilderten Sachverhalte kann der Schluss gezogen werden, dass die Bundesverwaltung - das Areal des Militärflugplatzes betreffend - auf der Grundlage einer nichtigen, weil falschen/gefälschten Urkunde handelt, wenn sie rechtsverbindliche Verträge über Landabtretungen und über die Einräumung von Bau- und Nutzungsrechten unterzeichnet, zivile Baueingaben unterschreibt, Veränderungen an den militärischen Anlagen ohne Plangenehmigungsverfahren zustimmt, finanzielle Fördermittel freigibt und einsetzt sowie Gerichtsverfügungen mit aufschiebender Wirkung missachtet. Nach Auffassung des Unterzeichnenden werden unzweifelhaft gesetzliche Bestimmungen verletzt, die aufsichts-, administrativ- und strafrechtlich von Bedeutung sind und die von Amtes wegen zu ahnden sind. In diesem Sinne ersucht der Unterzeichnende den Bundesrat, die Finanzkontrolle zur Abklärung der Rechtsverletzungen durch die Bundesverwaltung einzuschalten und zeitgerecht die erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Gesetzesbestimmungen zu treffen.

Hochachtungsvoll



Cla Semadeni

Beilage

Kopie Schreiben vom 27. September 2018

Cla Semadeni
Sunnhaldenstrasse 26d
8600 Dübendorf

043 543 11 38
079 759 10 39
cla.semadeni@bluewin.ch

EINSCHREIBEN
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Dübendorf, 27. September 2018

**Beschluss des Bundesrates vom 31. August 2016 betreffend Genehmigung
Teilrevision Richtplan Kanton Zürich, Innovationspark Dübendorf
Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit dieses Beschlusses**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Der Bundesrat hat am 31. August 2016 den Beschluss des Kantonsrates Zürich über die Teilrevision des kantonalen Richtplans vom 29. Juni 2015 betreffend den Innovationspark Dübendorf genehmigt.

Beleg 1

Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevision des kantonalen Richtplanes vom 29. Juni 2015 (Festsetzung)

Beleg 2

Beschluss des Bundesrates vom 31. August 2016 betreffend Genehmigung Teilrevision Richtplan Kanton Zürich, Innovationspark Dübendorf

Mit diesem Schreiben stelle ich Ihnen den **Antrag, von Amtes wegen die Nichtigkeit dieses Beschlusses vom 31. August 2016 festzustellen und die erforderlichen Anordnungen für die Durchsetzung dieses Feststellungsentscheides zu treffen.**

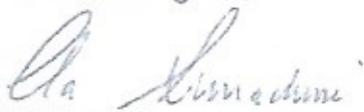
Das Gesuch begründet sich dadurch, dass die als „abgeschlossen“ bezeichnete „bestehende Gebietsplanung“, die dem „Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevision des kantonalen Richtplanes vom 29. Juni 2015 (Festsetzung)“ zugrunde liegt, nicht existiert und die Festsetzung daher gegenstandslos ist. Der Beschluss des Bundesrates bezieht sich auf diesen Kantonsratsbeschluss, der mangels Festsetzungsgegenstands als nichtig zu gelten hat. Der Bundesrat hat diesen nichtigen kantonalen Entscheid am 31. August 2016 genehmigt. Der Beschluss des Bundesrates ist damit ebenfalls gegenstandslos und nichtig.

Der Unterzeichnende hat Einblick in die Akten des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Zürich verlangt und auch erhalten. In den zur Verfügung gestellten Akten hat er keine Dokumente vorgefunden, welche die Existenz der abgeschlossenen bestehenden Gebietsplanung von 70ha gemäss Karteneintrag Nr. 12 (Punkt 6.1.2) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Kantonsrat und durch den Bundesrat belegen würde. Zudem hat sich gezeigt, dass auch keine Dokumente bei den anderen an der Gebietsplanung Beteiligten vorzufinden sind. Dies gilt insbesondere auch für die angefragten Bundesorgane, die auf dem Areal des Militärflugplatzes Bundesaufgaben wahrnehmen, wie etwa das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Armasuisse, das Bundesamt für Kultur BAK mit der Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD sowie das Bundesamt für Umwelt BAFU mit der Eidgenössischen Kommission für Natur- und Heimatschutz ENHK.

Der Bundesrat ist deshalb aufgefordert, die im Kantonsratsentscheid aufgeführten Beteiligten der abgeschlossenen Gebietsplanung des Innovationsparks Hubstandort Dübendorf von 70ha einzuladen, zur Frage der Nichtexistenz der bestehenden Gebietsplanung gemäss Karteneintrag Nr. 12 (Punkt 6.1.2) Stellung zu nehmen und die vorhandenen datierten und unterzeichneten Abschlussdokumente der bestehenden Gebietsplanung dem Bundesrat zur Verfügung zu stellen. Können diese nicht beigebracht werden, ist davon auszugehen, dass die Richtplanurkunde, wie vom Kantonsrat Zürich beschlossen und vom Bundesrat genehmigt, gefälscht ist. Urkundenfälschung ist ein Offizialdelikt, das zu ahnden ist.

Der Genehmigungsentscheid des Bundesrates wird von Behörden und Verwaltung als Persilschein für die Zweckmässigkeit und Rechtmässigkeit der richtplanerischen Festsetzung des Innovationsparks Hubstandort Dübendorf verwendet und vom Kanton Zürich und den kantonalen Rechtsmittelinstanzen bei den nachgeordneten Planungen und Umsetzungsschritten angewandt. Davon betroffen ist u.a. auch die Ortsplanung (Richt- und Nutzungsplanung mit gebundenen Ausgaben etc.) der Stadt Dübendorf, wo der Unterzeichnende wohnhaft ist, eine Liegenschaft besitzt und seine Stimmrechte ausübt. Er erachtet sich dadurch als legitimiert, den vorliegenden Antrag zu stellen. Er sieht sich durch die genannten Anwendungen unmittelbar in seinen durch die Bundesverfassung geschützten Rechte (Ausübung der Stimmrechte, Eigentumsrechte etc.) verletzt und geschädigt. Der Bundesrat kann durch die Feststellung der Nichtigkeit des kantonalen Richtplanes gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Juni 2015 diese verletzten Rechte auf prozessökonomisch einfache Art und Weise wieder herstellen. Das konkrete Verhalten der kontaktierten Behörden/Instanzen hat gezeigt, dass ansonsten der Willkür Tür und Tor geöffnet ist. Es geht letztlich darum, von Amtes wegen den demokratischen Rechtsstaat in Sachen Innovationspark Hubstandort Dübendorf auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf wieder herzustellen.

Hochachtungsvoll



Cla Semadeni

Beilagen

Beleg 1

Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevision des kantonalen Richtplanes vom 29. Juni 2015 (Festsetzung)

Beleg 2

Beschluss des Bundesrates vom 31. August 2016 betreffend Genehmigung Teilrevision Richtplan Kanton Zürich, Innovationspark Dübendorf

Cla Semadeni
Sunnhaldenstrasse 26d
8600 Dübendorf

043 543 11 38
079 759 10 39
cla.semadeni@bluewin.ch

EINSCHREIBEN
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Dübendorf, 3. April 2018

Einsichtnahme in die Dokumente des Genehmigungsbeschlusses betreffend die richtplanerische Festsetzung der „bestehenden Gebietsplanung des Innovationsparks Hubstandort Dübendorf“ im Kanton Zürich vom 31. August 2016

Mitteilung der Ergebnisse der Einsichtnahme, Schlussfolgerungen

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. März 2018 bin ich an den Bundesrat gelangt, um in die Dokumente des Genehmigungsbeschlusses betreffend die richtplanerische Festsetzung der „bestehenden Gebietsplanung des Innovationsparks Hubstandort Dübendorf“ vom 31. August 2016 Einsicht zu nehmen. Bereits am 27. März 2018 konnte ich die Akten beim Bundesamt für Raumentwicklung ARE einsehen. Das Bundesamt hat sehr rasch und kompetent gehandelt. Ich möchte mich an dieser Stelle dafür bestens bedanken.

Die Einsichtnahme in die Akten hat folgende Ergebnisse erbracht.

1. In den Genehmigungsakten des Bundesrates finden sich keine Dokumente der „bestehende Gebietsplanung“. Gemäss ARE existieren in den anderen Bundesstellen auch keine Dokumente einer „bestehenden Gebietsplanung“. Gemäss ARE sind dem Bundesrat nur jene Dokumente unterbreitet worden, die Bestandteil des kantonalen Genehmigungsgesuches gewesen sind. Mit den Gesuchsakten sind keine Dokumente der „bestehenden Gebietsplanung“ eingereicht worden.
2. Den Teilnehmenden der bundesbezogenen Vernehmlassung/Anhörung standen keine Dokumente der „bestehenden Gebietsplanung“ zur Verfügung. Die Prüfung beschränkte sich auf die Gesuchsakten. Die Stellungnahmen sind

dementsprechend nichtsagend ausgefallen, insbesondere auch deshalb, weil Bestehendes grundsätzlich nicht geprüft wird.

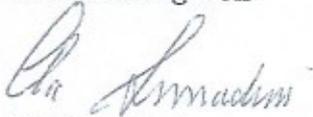
3. Weil der vom Bundesrat zu genehmigende Gegenstand die richtplanerische Festsetzung der „*bestehenden Gebietsplanung des Innovationsparkes Hubstandort Dübendorf*“ umfasste, konnten die bundesbezogenen Teilnehmenden der Vernehmlassung/Anhörung davon ausgehen, dass sie durch den Genehmigungsentscheid des Bundesrates nicht gebunden werden, da Richtplaneinträge, die auf Bestehendes Bezug nehmen, vom Bundesrat grundsätzlich nur zur Kenntnis genommen werden. Da Bestehendes grundsätzlich nur hinweisenden Charakter hat, kann es auch nicht Behördenverbindlichkeit erlangen. Das bedeutet, dass Richtplaneinträge über Bestehendes auch nicht im Detail auf ihre Konformität mit Bundesrecht und Bundesinteresse geprüft werden. Die Stellungnahmen sind aus diesem Grunde nichtsagend ausgefallen.
4. Der Richtplaneintrag über die „*bestehende Gebietsplanung*“ ist im kantonalen Richtplan für öffentliche Bauten und Anlagen eingetragen. Der kantonale Richtplan Siedlung hat keine entsprechende Anpassung erfahren. Damit ist klar, dass die vom Bundesrat genehmigte Abgrenzung des Siedlungsgebietes gemäss der vorangegangenen Gesamtrevision, welche auf den Zonenplan der Stadt Dübendorf abgestimmt ist, weiterhin Bestand hat. Entsprechend fehlen denn auch die üblichen Angaben, die bundesrechtlich im RPG und in der RPV für eine Erweiterung des Siedlungsgebietes, insbesondere auch für grossflächige Neuansiedlungen von 70 ha, gefordert werden. Im Ergebnis kann deshalb festgehalten werden, dass die Richtplanfestsetzung betreffend die „*bestehende Gebietsplanung*“ gegen Artikel 1 bis 4 RPG verstösst und dass sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung nicht vereinbar ist.
5. Existiert keine „*bestehende Gebietsplanung*“ für den Innovationspark Hubstandort Dübendorf, wie dies im kantonalen Richtplan geschrieben ist, so steht fest, dass die Voraussetzungen für die Zusprechung von Förderungsmitteln sowie für die Zurverfügungstellung von Bundeseigentum (Eigentumsrechte) nicht gegeben sind. Sollten bereits Bundesmittel geflossen und Eigentumsrechte zur Verfügung gestellt worden sein, ist anzunehmen, dass diese durch die Vorgehensweise des Kantons Zürich unrechtmässig/amtsmissbräuchlich bezogen worden sind.
6. Es konnte festgestellt werden, dass der Bund seinen Planungspflichten ebenfalls nicht nachgekommen ist. Es existieren keine Dokumente darüber, wie die Handlungen des Bundes im Rahmen der Transformation des Militärflugplatzes Dübendorf in zivile Nutzungen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar sind. Vorliegendenfalls kann festgestellt werden, dass der Bund als grossflächiger Bodeneigentümer in Dübendorf und als aktueller Halter und Betreiber des Flugplatzes keinerlei raumplanerische Aktivitäten entwickelt hat, um den Transformationsprozess im Sinne der Ziele und Grundsätze der Raumplanung aktiv zu gestalten und aufzuzeigen, wie die gesetzlichen Bundesaufgaben im Gebiet des Militärflugplatzes und seiner Umgebung erfüllt werden. Auch fehlen elementare Abwägungsentscheide des Bundesrates über widersprüchliche räumliche Schutz- und Nutzungsinteressen des Bundes.

Aus den dargelegten Erkenntnissen lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

7. Bund und Kanton Zürich haben für die Transformation des Militärflugplatzes Dübendorf ein Vorgehen gewählt, das den raumplanerischen Anforderungen nach RPG und RPV nicht gerecht wird, das die Wahrnehmung der Souveränitätsrechte durch die Dübendorfer (inkl. Anrainergemeinden) Bevölkerung ausschliesst, das in Widerspruch zur gültigen BZO Dübendorfs steht und das gegen die Gemeindeautonomie bzw. gegen die Gemeindeordnung Dübendorfs verstösst.
8. Bund und Kanton Zürich haben für den Bereich des angestrebten Innovationsparks keine gesetzliche Grundlage, um die der Gemeinde Dübendorf gemäss Gemeindeordnung und Raumplanungsrecht zustehenden Rechte und Pflichten zu übersteuern und um in deren gesetzlich geschützte Hoheitsbereiche (Gemeindeautonomie) einschränkend einzugreifen.
9. Der Kanton Zürich hat ein raumplanerisches Vorgehen gewählt, das offenbar darauf ausgerichtet ist, auf wahrscheinlich unrechtmässige Weise Leistungen des Bundes zu beziehen,
 - indem ausgesagt wird, es bestünde eine „*bestehende Gebietsplanung*“: In Tat und Wahrheit besteht jedoch keine dokumentierte Gebietsplanung.
 - indem ausgesagt wird, dass alle planerischen Schritte einvernehmlich und mit Zustimmung der nachgeordneten Planungsträger erfolgt seien: In Tat und Wahrheit existieren keine unterzeichneten Belege für entsprechende Zustimmungen zur „*bestehenden Gebietsplanung*“. Im Gegenteil, es gibt Dokumente, die belegen, dass der Kanton Zürich gegen den Willen der nachgeordneten Planungsträger top-down entschieden hat.
 - indem dem Innovationspark in tatsächlicher Weise der Charakter einer „*öffentliche Baute(n) und Anlage(n)*“ zugesprochen wird, um entsprechende finanzielle und eigentumsrechtliche Leistungen vom Bund abzurufen sowie baurechtliche, finanzielle und verfahrensmässige Privilegien bei der Gemeinde geltend machen zu können.
10. Das gewählte Vorgehen von Bund und Kanton, die Planungsarbeiten für die Transformation des Militärflugplatzes in zwei Verantwortungsbereiche aufzuteilen, stellt eine akute Gefährdung der laufenden Sachplanarbeiten des Bundes dar.
11. Die Schlussfolgerungen von Punkt 7 bis 10 lassen es als sinnvoll und zweckmässig erscheinen, die bisherigen Handlungen des Bundes bei der Förderung des Innovationparks Hubstandort Dübendorf aus administrativer und allenfalls strafrechtlicher Sicht überprüfen zu lassen.
12. Zudem lassen die Schlussfolgerungen es als sinnvoll und zweckmässig erscheinen, die Transformation des Militärflugplatzes Dübendorf in einem raumplanerischen Bundesverfahren, in welchem die auf dem Militärflugplatz zu erfüllenden gesetzlichen Bundesaufgaben und Bundesinteressen einbezogen werden, gesamthaft zu erfassen und dem zuständigen Departement UVEK bzw. dem ARE vom Bundesrat einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

Es ist mir ein Anliegen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrätinnen und Bundesräte, dass sich der Bundesrat meiner Anliegen annimmt und die erforderlichen Massnahmen trifft, um die Rechtsstaatlichkeit staatlichen Handelns bezüglich der raumplanerischen Transformation des Militärflugplatzes Dübendorf wieder herzustellen. Auf diese Rechtsstaatlichkeit, so die Auffassung des Unterzeichnenden, hat die Bevölkerung Dübendorfs nach Gesetz und Verfassung Anspruch.

Hochachtungsvoll



Cla Semadeni